

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt (Wappensatzung) vom xx.xx.20xx

Auf der Grundlage der §§ 7, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15.05.2024 (Drucksache-Nr. 2269/23) folgende Wappensatzung beschlossen:

§ 1 Führung und Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt führt gem. § 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt ein Stadtwappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel. Es gilt die Ausführung des Stadtwappens wie im § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlage 1 der Hauptsatzung dargestellt. Für die Stadtflagge gilt die Ausführung wie im § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung beschrieben und in Anlagen 2 und 3 der Hauptsatzung dargestellt. Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Landeshauptstadt Erfurt“ (§ 1 Abs. 5 der Hauptsatzung).

(2) Die Verwendung des Stadtwappens, der Flagge und des Dienstsiegels obliegt allein der Landeshauptstadt Erfurt, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes geregelt ist.

(3) Die Landeshauptstadt Erfurt führt eine Wort-Bild-Marke. Es gelten die Ausführungen der Wort-Bild-Marke (Dachmarke Landeshauptstadt Erfurt sowie Submarke Stadtverwaltung Erfurt inklusive aller medienübergreifenden Ableitungen) gemäß den Anlagen 1.1 und 1.2 zu dieser Satzung.

(4) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, Flaggen, Siegeln und Logos, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen, der Flagge, dem Dienstsiegel und den Wort-Bild-Marken der Landeshauptstadt Erfurt sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte

(1) Die Verwendung des Dienstsiegels der Landeshauptstadt Erfurt durch Dritte ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wort-Bild-Marken. Ausgenommen hiervon ist das „Jedermann-Logo“ gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung. Diese Submarke kann ohne Genehmigung von jedem unter: www.erfurt.de/ef110541 heruntergeladen und verwendet werden.

(2) Jede Verwendung des Stadtwappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Landeshauptstadt Erfurt zu beantragen. Der Antrag muss insbesondere

- a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie
- b) Art, Form, Zweck,
- c) Zeitraum und
- d) Anzahl der Verwendung enthalten.

Gegenstände, auf denen das Stadtwappen oder die Flagge aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckware, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Landeshauptstadt Erfurt ein Muster vorzulegen und gegebenenfalls ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(4) Die Genehmigung wird befristet für höchstens fünf Jahre erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

(5) Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen und jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird und die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt nicht beeinträchtigt oder schädigt.

(7) Die Genehmigung soll Vereinen und Gewerbebetreibern nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt haben oder in besonderer Beziehung zur Landeshauptstadt Erfurt stehen.

§ 3

Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Mit der Genehmigung wird die technische Vorlage des Stadtwappens oder der Flagge zur Verfügung gestellt, die unverändert zu verwenden ist.

(2) Das Stadtwappen und die Flagge dürfen ausschließlich für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist ohne Genehmigung der Landeshauptstadt Erfurt nicht auf Dritte übertragbar.

(3) Die Verwendung zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien, ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühr

(1) Die Verwendung des Stadtwappens und der Flagge ist gebührenfrei.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) die Genehmigung durch unrichtige Angaben erschlichen wurde,
- b) kein städtisches Interesse mehr vorliegt,
- c) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
- d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- e) die Gebühr nach § 4 Abs. 2 nicht entrichtet wird.

(2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung des Stadtwappens oder der Flagge unverzüglich zu unterlassen. Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 das Dienstsiegel der Landeshauptstadt Erfurt verwendet
- b) entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen oder die Flagge der Landeshauptstadt Erfurt ohne Genehmigung verwendet,
- c) entgegen § 2 Abs. 5 die erteilten Auflagen nicht beachtet oder
- d) entgegen § 5 Abs. 2 nach Widerruf der Genehmigung die Verwendung nicht unverzüglich unterlässt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1.1 – Logo Dachmarke Erfurt
- Anlage 1.2 – Logo Submarke (Stadtverwaltung Erfurt)
- Anlage 2 – Jedermann-Logo (Submarke)